

»BEWAHREN – VERBREITEN – AUFLÄREN« : Archivare, Bibliothekare und Sammler der Quellen der deutschsprachigen Arbeiterbewegung / [erarb. in Kooperation von Förderkreis Archive und Bibliotheken zur Geschichte der Arbeiterbewegung und Archiv der Sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung]. Günter Benser und Michael Schneider (Hrsg.). – [Berlin] : Förderkreis Archive und Bibliotheken zur Geschichte der Arbeiterbewegung; Bonn : Archiv der Sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung, 2009. – 376, [12] S. : Ill. ; 21 cm
ISBN 978-3-86872-105-8 kart.

In alphabetischer Reihenfolge werden Archivare, Bibliothekare und Sammler der Quellen der deutschsprachigen Arbeiterbewegung des 19. und 20. Jahrhunderts vorgestellt. Jeweils ein oder zwei Verfasser haben über eine oder zwei Personen geschrieben. Man findet darin bekannte, aber auch weniger bekannte Namen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Frankreich, Russland (Sowjetunion), den Niederlanden wie Friedrich Adler, Eduard Bernstein, Sophie Liebknecht, Julius Motzler, Theo Pinkus, David B. Rjasanow, Boris Souvarine, Bruno Kaiser, Alfred Eberlein, Heinz Gittig und andere. Nach einem kurzen biographischen Abriss wird aufgeführt, was sie für die Literatur der Arbeiterbewegung geleistet haben. Dazu kommen Bilder auf Kunstdrucktafeln.

Einige der Aufgeführten sind von ihren Genossen schlechter behandelt worden als von ihren Gegnern. Rjasanow wurde hingerichtet, weil er seine Gegnerschaft zu Stalin nicht verhehlt hatte. Eberlein wurde ungerechtfertigt zu einer Haftstrafe verurteilt, die erst nach der Wende aufgehoben wurde. Wir erfahren hier Näheres über diese verdienstvollen Männer und Frauen. Die Angaben sind mit viel Mühe zusammengetragen worden und so kompakt nirgends zu finden.

Ein Abkürzungsverzeichnis und ein Personenregister runden den Band ab. Letzteres führt viele Pseudonyme auf, die nicht allgemein bekannt sind.

Einige Bibliothekare wie Bruno Kaiser und Heinz Gittig sind dem Rezensenten persönlich bekannt gewesen. Bruno Kaiser hatte Teile seiner Bibliothek schon zu Lebzeiten an die damalige Deutsche Staatsbibliothek verkauft. Beim Abholen der Bücher konnte der Rezensent sich mit ihm unterhalten und seine umfassende Allgemeinbildung bewundern. Heinz Gittig hat sich bleibende Verdienste als Mit-

herausgeber des »Jahrbuchs der Bibliotheken, Archive und Informationsstellen der Deutschen Demokratischen Republik« erworben.

Die vorliegende Sammlung mit ihren 56 Biographien stellt eher weniger bekannte Seiten der Geschichte der Arbeiterbewegung dar und bildet so eine willkommene Ergänzung zu anderen Publikationen.

Michael Schädlich

**GEISS, JÜRGEN: Mittelalterliche Handschriften in Greifswalder Bibliotheken: Verzeichnis der Bestände der Bibliothek des Geistlichen Ministeriums (Dombibliothek St. Nikolai), der Universitätsbibliothek und des Universitätsarchivs / beschrieben von Jürgen Geiß. – Wiesbaden : Reichert, 2009. – LVI, 359, [16] S. : Ill. ; 29 cm
Literaturverz. S. XI–XXIII
ISBN 978-3-89500-596-1 Gewebe : EUR 128.00**

Nachdem im Jahre 1997 bereits ein Katalog zu Inkunabeln in Greifswalder Bibliotheken erschienen war (vgl. ZfBB 46, 1999, S. 339–340), ist nun ein nach modernen Kriterien gearbeiteter gedruckter Katalog zu den mittelalterlichen Handschriften in drei Greifswalder Institutionen gefolgt. Die insgesamt 176 Beschreibungen setzen sich aus 105 Handschriften der Bibliothek des 1602 gegründeten Geistlichen Ministeriums (Dombibliothek St. Nikolai), 67 Handschriften der Universitätsbibliothek der 1456 gegründeten Universität Greifswald und vier aus dem Universitätsarchiv zusammen.

Die Provenienzen der Handschriften des Geistlichen Ministeriums verteilen sich alle auf drei Greifswalder Sammlungen, nämlich die am Ende des 15. Jahrhunderts neu eingerichteten und im Zuge der Reformation aufgelösten Pultbibliotheken der Franziskaner und der Dominikaner sowie die Kirchenbibliothek St. Marien. Hingegen sind die Handschriftenbestände der Universitätsbibliothek nach starken Verlusten während der Reformationszeit erst nach und nach wieder aufgebaut worden und stammen im Wesentlichen aus Schenkungen und Ankäufen größerer Sammlungen vom 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert.

Zeitlich betrachtet, stammen die Greifswalder Handschriften aus dem 13. bis 16. Jahrhundert, wobei der Schwerpunkt im späten 14. und im 15. Jahrhun-

dert liegt. Besondere Hervorhebung verdienen aus der UB eine illuminierte Dekretalenhandschrift (Paris um 1250, Ms 999), ein ebenfalls illuminiertes Missale Romanum (Nordostdeutschland 15. Jh. 2. Hälfte, Ms 977) sowie zwei niederländische Stundenbücher von Geert Groote (nd. Hs. 2, Ms 1068). Der Katalog wird erschlossen durch ein Personen-, Institutionen- und Sachregister, ein Initienregister, Sonderregister zu Bibelprologen, Hymnen und Versen, Predigten sowie Legenden, außerdem durch eine Signaturenkonkordanz. Zehn farbige und 17 Schwarz-Weiß-Abbildungen vermitteln auch eine visuelle Vorstellung von den beschriebenen Codices.

Bernhard Tönnies

**HANDBUCH DES STAATSRECHTS DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND / hrsg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof. – Heidelberg; München; Landsberg; Frechen; Hamburg : Müller. – 25 cm
Literaturangaben
ISBN 3-8114-6666-6 (3. Aufl.)
Bd. 6. Bundesstaat / mit Beitr. von Michael Anderheiden ... – 3., völlig Neubearb. und erw. Aufl. – 2008. – XLII, 1392 S.
ISBN 978-3-8114-6336-3 Gewebe : EUR 248.00**

Der sechste Band der vollständig neu bearbeiteten dritten Auflage des »Handbuchs des Staatsrechts« ist dem Thema »Bundesstaat« gewidmet. Die 21 Beiträge des Buches behandeln Fragestellungen, die auch für Bibliotheksjuristen und juristisch interessierte Bibliothekare relevant sind, mag dies auf den ersten Blick vielleicht verwundern.

Die Diskussion etwa um die Zulässigkeit eines Bibliotheksgesetzes des Bundes, die im Zuge der Enquête-Kommission »Kultur in Deutschland« des Deutschen Bundestages geführt wurde, oder die Frage, ob im Rahmen des Konjunkturpaketes II auch Bibliotheken gefördert werden dürfen, zeigen die Bedeutung der bundesstaatlichen Struktur auch für das deutsche Bibliothekswesen.

Selbstverwaltung

Über föderale Fragestellungen hinaus enthält der Band auch Beiträge zum Thema Selbstverwaltung. Da die meisten Bibliotheken von Kommunen und Hochschulen, mithin Selbstverwaltungskörperschaften getragen werden, sind



Ausführungen zum Verständnis von Selbstverwaltungsstrukturen besonders interessant. Für den bibliothekarischen Leser seien nachfolgend sechs Beiträge besonders hervorgehoben.

Dem Thema »Gesetzgebungszuständigkeit« im Bundesstaat ist das sehr ausführliche Kapitel (§ 135) von Hans-Werner *Rengeling* gewidmet. Einführend werden die Grundlagen und die einzelnen Typen der Gesetzgebungskompetenzen des Grundgesetzes dargestellt. Den Befürwortern eines Bibliotheksrahmengesetzes des Bundes sei Rn. 9 zur Lektüre empfohlen: Es gibt nach der Föderalismusreform keine Rahmengesetzgebungskompetenzen mehr. Grundsätzlich sind die Länder für die Gesetzgebung zuständig, es sei denn, die Verfassung sieht etwas anderes vor. Diese Kompetenzverteilung ist zwingend und kann nicht durch Vereinbarungen oder Verständigungen zwischen Bund und Ländern überspielt werden (Rn. 16). Welche Gesetzgebungszuständigkeit im Einzelfall gegeben ist, kann mitunter zweifelhaft sein. Maßgeblich ist hier der konkrete Gegenstand, nicht der fachliche Anknüpfungspunkt der Norm. *Rengeling* wählt als Beispiel das Pflichtexemplarrecht, das nicht zum Verlagsrecht gerechnet wird, für das nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG der Bund zuständig wäre, sondern in der (presserechtlichen) Zuständigkeit der Länder verbleibt (Rn. 21). Zumindest theoretisch interessant für die Möglichkeit eines Bundesbibliotheksgesetzes auch ohne eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung wäre der Weg einer Kompetenzkombination, auch *Mosaikkompetenz* genannt (Rn. 47). Danach können mehrere Kompetenztitel die unterschiedlichen Regelungen in einem Gesetz decken. Mit Blick auf Bibliotheken ist hier aber ernüchternd festzustellen, dass es dem Bund in jedem Fall verboten ist, den Kommunen konkrete und damit auch bibliotheksbezogene Verpflichtungen aufzuerlegen (Rn. 27). Damit bleibt ein Bundesbibliotheksgesetz eben nur eine theoretische Spielerei. Nach den allgemeinen Ausführungen zu den Kompetenzbestimmungen geht *Rengeling* auf die einzelnen Bundeskompetenzen des Grundgesetzes ein. Für Bibliothekare sind hier das Urheber- und Verlagsrecht (Rn. 124 f.), die Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Rn. 246), Fragen des Hochschulrechts

(Rn. 315–319, 343) sowie des Dienstrechts (Rn. 301–303, 341 f.) einschlägig.

Die bundesstaatliche »Finanzzuständigkeit« (§ 138) stellt Hans Herbert *von Arnim* dar. Für Bibliotheken besonders relevant ist hier die gemeinsame Finanzierung von Forschungsvorhaben durch Bund und Länder in Art. 91b GG (Rn. 81). Als Forschungsbauten sind Bibliotheken in diesem Zusammenhang grundsätzlich förderfähig.

Michael *Anderheiden* widmet sich in seinem Abschnitt der »Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung« (§ 140). Einen Schwerpunkt bilden die Länderbeteiligung bei der Bundesgesetzgebung und die Arbeit des Bundesrates. *Anderheiden* beschreibt gut verständlich die verschiedenen Mitwirkungsmöglichkeiten und deren rechtliche Grundlagen. Im Bibliotheksrecht kommt diese Fragestellung vor allem bei Reformen des Urheberrechts in den Blick, für das allein der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit hat. Bekanntlich hat der Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Zweiten Korb interessante Anregungen für die Gesetzgebung vorgetragen. Die Bedeutung solcher Anregungen für das Gesetzgebungsverfahren und die entsprechenden Einflussmöglichkeiten des Bundesrates werden nach der Lektüre von *Anderheidens* Abschnitt auch dem juristischen Laien klar.

Walter *Rudolf* schreibt über »Koope-ration im Bundesstaat« (§ 141). Hervorgehoben sei hier die Koordination der Länder im Rahmen gemeinsamer Konferenzen wie der Kultusministerkonferenz (Rn. 39). Obgleich diese Gremien politisch wichtig sind, sind sie rechtlich inexistent (Rn. 52). Soll einer gemeinsamen Abstimmung rechtliche Verbindlichkeit zukommen, müssen die Länder vertragliche Vereinbarungen abschließen (Rn. 54–67). Zu nennen sind hier insbesondere Staatsverträge und Verwaltungsabkommen. Für den Bereich der Bibliotheksgesetzgebung hatte die Enquête-Kommission übrigens den Abschluss eines Staatsvertrages als Ersatz für je landeseigene Bibliotheksgesetze erwogen, vgl. BT-Drs. 16/7000, S. 132.

»Das Prinzip der Selbstverwaltung« (§ 143) erläutert Reinhard *Hendler* in einem sehr informativen Abschnitt. Geboten wird eine grundlegende Einführung in die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen von Selbstverwal-

tungseinrichtungen aller Art. Da die meisten Bibliotheken von Kommunen oder Hochschulen getragen werden und damit Teil einer Selbstverwaltungskörperschaft sind, ist die Lektüre dieses Abschnitts zum Verständnis des jeweiligen Verwaltungskontextes sehr nützlich. Für die Bibliotheksgesetzgebung interessant ist der Hinweis, dass Selbstverwaltungseinrichtungen grundsätzlich keiner Fachsperre unterfallen (Rn. 35). Daraus freilich folgt, dass grundlegende Strukturentscheidungen für das Bibliothekswesen eines Bundeslandes stets einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, um tatsächlich Beachtung beanspruchen zu können.

Mit der »Kommunalen Selbstverwaltung« (§ 144) stellt Günter *Püttner* den bedeutendsten Anwendungsfall des Selbstverwaltungsprinzips dar. Der aufmerksame Leser erfährt hier, warum kommunale Spitzenverbände Bibliotheksgesetzen gegenüber oft reserviert eingestellt sind. Die Kommunen, die praktisch nur noch den kulturellen Bereich autonom gestalten können (Rn. 37), beargwöhnen nämlich jede noch so harmlose gesetzliche Regelung als Relativierung der kommunalen Selbstverwaltung: Immerhin eröffnen Bibliotheksgesetze den Zugang zu öffentlichen Bibliotheken für jedermann und modifizieren damit den kommunalen Grundsatz, dass im Regelfall nur Einwohner der Trägergemeinde einen Zugangsanspruch zu einer gemeindlichen Einrichtung haben (Rn. 83).

Es ist bedauerlich, dass im Handbuch ein eigener Beitrag zum Thema Selbstverwaltung in Hochschule und Wissenschaft fehlt, zumal die soziale und die berufsständische Selbstverwaltung jeweils in eigenen Abschnitten (§§ 145 f.) behandelt werden.

Trotz dieses kleinen Wermutstropfens bietet der Band eine Fülle guter Beiträge, um sich über die Themen Föderalismus und Selbstverwaltung grundlegend zu informieren. An vielen Stellen finden sich nützliche Informationen, die durch das ausführliche Register leicht erreichbar sind. So wird etwa in dem Beitrag von Adelheid *Puttler* über »Die deutschen Länder in der Europäischen Union« (§ 142) der für eine gemeinsame Länderfinanzierung auch im Bibliotheksbereich anzutreffende »Königsteiner Schlüssel« erklärt (Rn. 62). Insgesamt kann der

sechste Band des Handbuchs des Staatsrechts als grundlegendes und hervorragendes Kompendium zur Anschaffung nachdrücklich empfohlen werden.

Eric W. Steinhauer

**HEBER, TANJA: Die Bibliothek als Speichersystem des kulturellen Gedächtnisses / Tanja Heber. – Marburg: Tectum-Verl., 2009. – 234 S. : graph. Darst. ; 21 cm
Zugl.: München, Univ., Diss., 2009
ISBN 978-3-8288-2049-4 kart.: EUR 24.90 (DE), EUR 24.90 (AT), sfr 38.10 (freier Pr.)**

Mit ihrer 2009 an der Münchner Ludwig-Maximilians-Universität angenommenen literaturwissenschaftlichen Dissertation hat sich Tanja Heber die monumentale Aufgabe gestellt, das deutsche Bibliothekswesen unter systemtheoretischen Aspekten zu untersuchen. Erkenntnisleitend ist für sie dabei die Frage nach der Funktion der »Bibliothek als ein Speichersystem des kulturellen Gedächtnisses« (S. 8). Neben der Systemtheorie Luhmannscher Provenienz benutzt sie dabei die »kulturwissenschaftliche Gedächtnistheorie von Aleida und Jan Assmann« (S. 8), um folgende Fragen zu beantworten: »Ist die Bibliothek ein Speichersystem, das die Funktion übernimmt, die Vergangenheit mit der Zukunft zu koppeln, indem sie die gesellschaftliche Kommunikation anschlussfähig hält? Oder ist die Bibliothek ein Ort des kulturellen Gedächtnisses, weil sie Erinnerungen einer Gemeinschaft konserviert? Ist sie ein System, das tradiertes Wissen speichert, einen Erinnerungsraum erschafft und damit sozialisierend und identitätsstiftend wirkt?« (S. 8) Eine genauere Explikation der aufgeworfenen Fragestellung und Methodik leistet die »Einleitung« der Arbeit nicht. Das Erkenntnisziel der Arbeit ist von der Hypothese geleitet, »dass im Verlauf der gesellschaftlichen Evolution zwischen Differenzierungsformen der Gesellschaft und den Kommunikationsprozessen dieser Gesellschaft eine stete Wechselwirkung herrscht« (S. 9).

Diesem doch recht umfangreichen Problemkomplex nähert sich die Autorin auf schlanken und übersichtlich gesetzten 199 Seiten inklusive »Schlussbetrachtungen« und neun Seiten »Begriffsdefinitionen«, die einige Grundbegriffe

des Luhmannschen Theoriegebäudes erläutern. Es folgt ein recht ungewöhnlich gegliedertes Literaturverzeichnis, das Beiträge aus Sammelbänden unter dem Herausgeber des Sammelbandes als erstem Ordnungskriterium verzeichnet und Zeitschriftenaufsätze unter dem Zeitschriftentitel. In den Fußnoten werden jedoch nur Verfasseramen und Erscheinungsjahr als Kurztitel angegeben, so dass man bei der Quellensuche häufig durch das gesamte Literaturverzeichnis navigieren muss, um den zitierten Titel zu identifizieren. Glücklicherweise ist das Literaturverzeichnis mit 17 Seiten nicht besonders umfangreich.

Das Buch ist in fünf Hauptkapitel gegliedert, von denen das erste auf knapp 20 Seiten »Das deutsche Bibliothekswesen« vorstellt. Die hier vorgenommene Gliederung stützt sich weitgehend auf die Darstellung im Handbuch »Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland«, nimmt aber teilweise doch recht merkwürdige Bewertungen vor, die mit der Grundthese dieses Kapitels im Zusammenhang stehen dürften: »Der Aufbau von Staat und Verwaltung bildet die Grundlage für die Organisation bibliothekarischer Arbeit« (S. 13). Das ist in großen Teilen sicher richtig, führt aber zur Marginalisierung etwa der kirchlichen Trägerschaft im Bereich des öffentlichen Bibliothekswesens auf S. 14, die auf S. 22 dann aber doch wieder stark zurückgenommen wird, ohne freilich Konsequenzen für den Argumentationsgang der Arbeit zu haben. Grund für diese Marginalisierung dürfte sein, dass ein weiteres stark ausdifferenziertes Trägersystem »Kirche« neben dem Trägersystem »Staat« den Umfang der Arbeit dann doch gesprengt haben dürfte. Insgesamt ist bereits hier zu konstatieren, dass eine stärkere explizite Eingrenzung des Themas in der Einleitung sowie – daraus resultierend – eine präzisere Fragestellung der Dissertation sicherlich nicht geschadet hätten. Das Kapitel besteht außerdem noch aus einem fünfseitigen Überblick über die »Grundlagen der Bibliotheksorganisation«, der sich an der klassischen Trias bibliothekarischer Aufgaben Erwerben – Erschließen – Vermitteln orientiert und in seiner Knappheit teilweise schlicht falsch ist. Der unkundige Leser wird hier mit einer Vielzahl von bibliothekarischen Fachkenntnissen, die wohl der Vorbildung der Autorin ge-

schuldet sind, überschüttet, die häufig nicht erklärt oder in einen Argumentationszusammenhang gesetzt werden. Neuere Entwicklungen, die die Bibliothek im Gesamtsystem »Staat und Verwaltung« verorten, etwa die nicht ganz neue Diskussion um den Erlass von Bibliotheksgesetzen und deren Realisierung in einzelnen Bundesländern fehlen ganz. Wozu dieses Kapitel dient, ist nicht ganz klar, da der Anspruch, die »Bibliothek als Speichersystem des kulturellen Gedächtnisses« zu etablieren, in den folgenden Kapiteln deutlich universaler verstanden wird.

Im nächsten und mit über 80 Seiten umfangreichsten Kapitel wird »Die Bibliothek als Speichersystem« behandelt, wobei die Bedeutung der Bibliothek als soziales System und ihre Interaktion mit der Umwelt, vor allem das politische und wirtschaftliche System, im Zentrum der Darstellung stehen. Dies bedeutet, dass Heber die Verflechtung von (wissenschaftlichen) Bibliotheken mit Staat und Gesellschaft in eine systemtheoretische Terminologie übersetzt und dabei leider nur ein höchst rudimentäres, teilweise bereits im vorherigen Kapitel präsentiertes Bild der Funktionsweise von Bibliotheken zeigt. Ein neuer Blick aus systemtheoretischer Perspektive, aus dem sich etwa neue Erkenntnisse für die Funktionsweise des Bibliothekssystems gewinnen lassen, fehlt jedoch. Stattdessen erstickt das Kapitel in historischem Ballast, der von Mesopotamien und Ägypten über die preußischen Reformen Althoffs bis in die Gegenwart reicht, aber keiner stringenten Argumentation folgt – außer der wenig überraschenden These, dass der Organisationsgrad und die Differenziertheit von Bibliotheken zunimmt und Bibliotheken sich vom antiken Einzelphänomen zum gesellschaftlich notwendigen Teilsystem entwickeln.

Mit »Die Bedeutung der Medienevolution für Bibliotheken« ist schließlich das nächste Hauptkapitel betitelt, das die weitere Ausdifferenzierung des Bibliothekssystems durch die zunehmende Heterogenität der zu sammelnden Medien behauptet und überleitet zum nächsten Teil, der das Thema »Bibliothek und Gedächtnis« behandelt. Hier werden die Gedächtnistheorien von Luhmann, Halbwachs, Aleida und Jan Assmann (leider ohne auf die Unterschiede der beiden Gedächtnisbegriffe einzugehen) kurz



referiert, um auf dieser Grundlage »Die Bibliothek als Speichersystem des kulturellen Gedächtnisses« zu definieren. Kulturelles Gedächtnis entsteht mit der Entwicklung der Schriftlichkeit und löst das Kommunikative bzw. Soziale Gedächtnis, die rein gegenwartsbezogen sind, ab. Das Kulturelle Gedächtnis, das sich in Bibliotheken manifestiert, gliedert sich in Speichergedächtnis, das sich im Magazin befindet, und Funktionsgedächtnis, das sich in Lesesaal- und Freihandbereichen sowie den Veranstaltungen der Bibliothek zeigt. Durch dieses wie auch die anderen Kapitel zieht sich dabei eine Identifizierung von Erinnerung und Gedächtnis, über die zunächst zu diskutieren wäre, bevor daran weit reichende Theorien geknüpft werden.

Leider gelingt es der Autorin nicht, ihr Erkenntnisinteresse deutlich zu formulieren. Weder in der Einleitung noch in der Kapitelfolge wird deutlich, was genau der Gegenstand der Untersuchung eigentlich sein soll. Dies führt dazu, dass die Autorin dem »geilen Drang aufs große Ganze« (Walter Benjamin) erliegt, ohne freilich den Sprung auf die Metaebene, der eine solche Unternehmung erst möglich macht, zu wagen. So erschöpft sich die Arbeit in schlampigen historisch-politischen (Bibliotheks-geschichte) und theoretischen (Luhmann, Halbwachs, Assmann) Referaten, die weitgehend isoliert nebeneinander stehen und häufig eine stringente Argumentation und Terminologie vermissen lassen.

Markus Malo

**KELLER, STEFAN ANDREAS: Im Gebiet des Unneutralen: schweizerische Buchzensur im Zweiten Weltkrieg zwischen Nationalsozialismus und geistiger Landesverteidigung / Stefan A. Keller. – Zürich: Chronos, 2009. – 347 S.: Ill.; 23 cm
Zugl.: Zürich, Univ., Diss., 2007
ISBN 978-3-03-400976-8 Pp.: EUR 37,50, sfr 58.00 (freier Pr.)**

In seiner geschichtswissenschaftlichen Dissertation analysiert Stefan Andreas Keller, 1970 in Zürich geboren, die Arbeit der schweizerischen Buchzensur während des Zweiten Weltkriegs »in der Form einer Topographie zensorischer Aussagemuster« (S. 16). Ausgehend von

einem diskurstheoretischen Ansatz versteht er Zensur nicht in erster Linie als staatliche Repressionsmaßnahme, sondern als integralen Bestandteil gesamtgesellschaftlicher Kommunikationsprozesse – als Ort, »wo die ›heissen‹ Themen der Gesellschaft Schweiz in Bezug auf die Grenzen des Sagbaren in einer Art Stellvertreterdebatte diskutiert werden« (S. 27).

Wie der Autor in den ersten beiden Kapiteln ausführt, wurde die im Herbst 1939 per Notrecht eingeführte Kriegszensur in der Schweizer Öffentlichkeit zwar intensiv diskutiert und kritisiert, letztlich aber als notwendig erachtet, um die Neutralität der Schweiz aufrechterhalten zu können. Die mit der Durchführung der Zensur beauftragte »Abteilung für Presse und Funkspruch« (APF), die bis 1941 dem Armeestab und anschließend der Bundesregierung unterstellt war, sah ihre Tätigkeit gar als Mittel zur Rettung der Meinungs- und Pressefreiheit. Die Bereitschaft weiter Kreise zur Selbstzensur spiegelte sich in den Organisationsstrukturen der APF wider, wo militärische und zivile Akteure eng kooperierten und sich insbesondere die Sektion Buchhandel, die für die Buchzensur zuständig war, durch einen hohen Grad an Selbstorganisation auszeichnete.

»Geistige Landesverteidigung«

In den folgenden beiden Kapiteln stellt Keller die schweizerische Buchzensur und die Sektion Buchhandel in den Kontext der »Geistigen Landesverteidigung«, des »liberalen Korporatismus« und der Miliz-/Expertenkultur in der Schweiz und erläutert Auftrag, Aufbau, Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung des Gremiums. Die Leitung übernahm der Buchhändler und Verleger Herbert Lang (1898–1975); als Zentrale dienten dessen Geschäftsräume in der Nähe des Bundeshauses in Bern. Die Sektion Buchhandel überwachte zunächst hauptsächlich die schweizerische Verlagsproduktion: Die Verleger wurden verpflichtet, nach der Publikation eines Werks zwei Kontrollexemplare einzureichen; die Einreichung des Manuskripts bzw. der Druckfahnen vor der Veröffentlichung war hingegen freiwillig. Aus Sicht der Verantwortlichen handelte es sich bei der Überwachung der Verlagsproduktion denn auch um eine »Nachkontrolle« und nicht um eine »(Vor-

Zensur«. Die Kontrolle der Buchimporte lag anfänglich allein bei der Bundesanwaltschaft (in Zusammenarbeit mit Zoll- und Postbehörden), während des Kriegs wurde sie teilweise an die Sektion Buchhandel übertragen. Aus dem Ausland eintreffende Büchersendungen wurden in den beiden Zweigstellen in Genf (ab 1940) und Zürich (ab 1941/42) von »Lektoren« geöffnet und durchsucht; verdächtige Bücher wurden, begleitet von einem kurzen »Rapport«, zur weiteren Beurteilung und Entscheidung nach Bern geschickt. Herbert Lang leitete die eingereichten inländischen Manuskripte und Druckfahnen einerseits und die am Zoll aussortierten ausländischen Bücher andererseits an dezentrale »Experten« weiter, die Gutachten (unterschiedlichen Umfangs) erstellten, welche als Entscheidungsgrundlagen für die von der Zensurleitung verfügbaren Maßnahmen dienten. Die rund fünfzig Journalisten, Hochschulprofessoren und Freiberufler, die dem Expertenpool angehörten – wobei »die Grenzen zwischen Militärdienst, Beamtentum, Berufs- und Privatleben verwischt waren« (S. 108) –, handelten »grundsätzlich in eigener Verantwortung und weitgehend nach eigenem Ermessen« (S. 17). Insgesamt prüfte die Sektion Buchhandel zwischen 1939 und 1945 mehr als 5.300 Schriften und verfügte, neben weiteren Maßnahmen, 663 Total- und 387 »Ausstellungs- und Anpreisungsverbote«.

In den nächsten vier Kapiteln wertet Keller die Akten – insbesondere die Gutachten – zu rund 750 Zensurfällen aus, die er in vier Themenbereiche unterteilt: Publikationen über das Verhältnis der Schweiz zum faschistischen »Neuen Europa« und alliierte Nachkriegsszenarien (Kapitel 5), antisemitische Schriften und Erlebnisberichte von Verfolgten (Kapitel 6), Belletristik (Kapitel 7) und wissenschaftliche Literatur (Kapitel 8). In einem methodischen Dreischritt skizziert er jeweils zuerst den thematischen Kontext, stellt dann geprüfte Werke und Autoren vor und erläutert schließlich Positionen und Entscheide der Zensur. Dabei arbeitet Keller »Kongruenzen zu nationalsozialistischen Standpunkten« und einen »teilweisen autonomen Nachvollzug deutscher Zensurbestimmungen« heraus, wie er im Schlusskapitel schreibt: »Die Schweiz war durch den deutschen Druck in ihrer medialen Souveränität ein-



geschränkt; gleichzeitig förderte sie diese Einschränkung auf spezifisch helvetische Weise, ja sie war der Gesinnungsneutralität, die vom Nationalsozialismus gefordert wurde, viel näher, als sie dies wahrhaben wollte.« (S. 258–259)

Kellers Dissertation über die schweizerische Buchzensur in den Jahren 1939–45, die sich auf Vorarbeiten von Marc Kistler stützen kann (dessen unveröffentlichte Lizentiatsarbeit aus dem Jahre 1996 erwähnt Keller freilich nur *en passant*, ohne sie eingehender zu würdigen), ist quellengesättigt, differenziert und gut geschrieben. Über die praktischen Aspekte der Buchzensur – Organisation, Arbeitsweise, angeordnete Maßnahmen und deren Folgen – erfährt der Leser eher wenig; im Zentrum stehen die weltanschaulichen, gesellschaftspolitischen und moralischen Aussagen in den Zensurakten. Dass der Autor in Kapitel 4 zwar typische Vertreter der »Bücherexperten« porträtiert, deren Aussagen in den Kapiteln 5–8 aber nicht namentlich kennzeichnet, ist schade, denn auf diese Weise bleiben die einzelnen Gutachter mit ihren je individuellen Einstellungen und Aussagen hinter dem anonymen Kollektiv »Buchzensur« verborgen. (Mit Hilfe der Anmerkungen ist eine Zuordnung grundsätzlich möglich, aber mühsam, da kein Namensregister vorliegt und immer wieder hin- und hergeblättert werden muss.)

Aus bundesdeutscher Sicht möglicherweise kaum, aus schweizerischer Sicht hingegen durchaus störend ist die einseitige, nicht begründete Fokussierung auf das nationalsozialistische Deutschland (S. 16). Denn damit geht zugleich eine Fokussierung auf den deutschen Sprachraum bzw. die deutsche Sprache einher, die nicht nur die Publikationen aus nichtdeutschsprachigen (Nachbar-)Ländern in den Hintergrund rückt, sondern auch die Realität der mehrsprachigen Schweiz ignoriert; die Romandie und das Tessin kommen so gut wie nicht vor. Kellers Diagnose eines »gespaltenen Bewusstseins« – nämlich dass »sich die schweizerische Denklanschaft parallel zur deutschen entwickelt[e], basierend auf derselben kulturellen Tradition«, dass diese Parallelen aber unter Verweis auf die eigene »Neutralität« ausgeblendet wurden (S. 263 ff.) – vermag deshalb nur bedingt zu überzeugen.

David Zimmer

LEXIKON DER BIBLIOTHEKS- UND INFORMATIONSWISSENSCHAFT: LBI / hrsg. von Konrad Umlauf und Stefan Gradmann. Red.: Peter Lohnert. – Stuttgart: Hiersemann. – 28 cm

Literaturangaben

Bd. 1.

Lfg. 1. – (2009) –. – 240 gr.

ISBN 978-3-7772-0922-7 (Gesamtwerk)

Mit Erscheinen der ersten drei Lieferungen des auf drei Bände à 640 Seiten angelegten »Lexikons der Bibliotheks- und Informationswissenschaft« (LBI) seit Herbst 2009 hat ein ambitioniertes Editionsprojekt des Stuttgarter Hiersemann-Verlags begonnen. Eine wesentliche Zielsetzung ist es, so die LBI-Herausgeber Konrad Umlauf und Stefan Gradmann in ihrem Vorwort, im deutschen Sprachraum einen Beitrag zu leisten zur Etablierung einer integrativen Sicht auf die Bibliotheks- und Informationswissenschaft, die explizit als *eine* kohärente akademische Disziplin verstanden wird. Ein Blick auf die vor allem aus Deutschland kommenden, rund 80 Autorinnen und Autoren des Lexikons deutet an, dass diese Perspektive mittlerweile bei zahlreichen prominenten Vertretern der »Scientific Community« konsensfähig zu sein scheint. Aus Sicht der Praxis ist dieser integrative Ansatz ohnehin evident, da heute IT-basierte Produkte und

Dienstleistungen und die damit verbundenen, informationswissenschaftlichen Fragestellungen zu einer wichtigen Innovationsquelle für das Bibliothekswesen geworden sind.

Hier kann lediglich der Versuch gemacht werden, einen ersten Eindruck vom Konzept und den Inhalten des LBI zu vermitteln, da der Erscheinungszeitraum bis zur Vollendung des Gesamtwerks bei einer anvisierten Zahl von zwei bis drei Lieferungen (Preis je Lieferung: 38 Euro) pro Jahr ein knappes Jahrzehnt umfassen dürfte.

Das LBI ist teilweise mit bereits auf dem Markt erhältlichen Publikationen vergleichbar. Namentlich genannt sei hier zunächst die einbändige »International Encyclopedia of Information and Library Science« (IELS), die in zweiter, überarbeiteter Auflage (Verlagspreis: rund 200 Euro) zuletzt 2003 erschien. Die IELS hebt ebenso wie das LBI bereits in ihrem Titel auf die enge Verzahnung von Bibliotheks- und Informationswissenschaft ab, ist aber schon aufgrund der Zahl (mehr als 200) und Herkunft (vornehmlich aus den USA und Großbritannien) ihrer Beiträgerinnen und Beiträger nur eingeschränkt mit dem LBI vergleichbar. Auch unterscheidet sie sich konzeptionell vom LBI durch die hierar-



DIE REZENSENTEN

Dr. phil. Markus Malo, Universitätsbibliothek Stuttgart, Holzgartenstr. 16, 70174 Stuttgart, markus.malo@ub.uni-stuttgart.de
www.markus-malo.de

Sebastian Nix, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Bibliothek und wissenschaftliche Information, Reichpietschufer 50, 10785 Berlin, Sebastian.Nix@wzb.eu

Cordula Nötzelmann, M.A., M.A.L.I.S, Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, noetzelmann@stbib-koeln.de

Michael Schädlich, Bernauer Str. 118/5.11, 13355 Berlin

Dr. Eric W. Steinhauer, Fernuniversität in Hagen – Universitätsbibliothek, Universitätsstr. 21, 58097 Hagen, Eric.Steinhauer@FernUni-Hagen.de

Dr. Bernhard Tönnies, Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstr. 134–138, 60325 Frankfurt am Main, b.toennies@ub.uni-frankfurt.de

David Zimmer, Schönburgstrasse 58, CH-3000 Bern 25, zimmer@email.ch

chisch-inhaltliche Strukturierung der Beiträge, die, trotz alphabetischer Anordnung der Einträge in beiden Werken, sich in der IEILS auf zwölf zentrale »Kernartikel« beziehen. Insgesamt enthält die einschließlich Index knapp 700 Seiten starke IEILS etwa 600 Einträge, während das LBI nach Angaben seiner Herausgeber etwa 4.100 Lemmata umfassen wird, ergänzt durch rund 1.500 Eintragungen unter Synonymen, Abkürzungen bzw. Verweisungen von Begriffen ohne eigenen Eintrag. Angesichts dieser Vielzahl von Einträgen erscheint es bereits aus heutiger Sicht wünschenswert, dass das LBI durch einen leistungsfähigen Index ergänzt wird.

— Nicht nur für »Information Professionals«

Im Übrigen ist das LBI dem Anspruch verpflichtet, einen Überblick über wesentliche Bereiche der Bibliotheks- und Informationswissenschaft zu geben, ohne die kritische Diskussion von Einzelfragen oder spezifische Forschungsperspektiven in den Vordergrund zu stellen. Das Spektrum der Einträge reicht dabei, so ist dem in den ersten beiden Lieferungen abgedruckten Vorwort zu entnehmen, von einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung von Begriffen zu Informationsproduktion, -aufbereitung, -vermittlung über konkrete Informationsprodukte, -anbieter, Organisationen, Personen bzw. Personengruppen bis hin zu ausgewählten historischen Sachverhalten. Allerdings wird nicht ganz deutlich, welche Kriterien dieser Schwerpunktsetzung im Einzelnen zugrunde liegen, doch mögen die angenommenen Informationsbedürfnisse der primär anvisierten Zielgruppen des LBI ausschlaggebend für das inhaltliche Konzept gewesen sein. Diese Zielgruppen sind: einschlägig interessierte Studierende und Wissenschaftler, »Information Professionals« sowie schließlich Journalisten, Angehörige der Verlagsbranche und die interessierte Öffentlichkeit im Allgemeinen.

Für den deutschsprachigen Raum wäre als partiell mit dem LBI vergleichbares Produkt vielleicht am ehesten das zuletzt 2007 in zweiter, aktualisierter Auflage erschienene, ebenso wie die IEILS einbändige »Lexikon Buch – Bibliothek – Neue Medien« von Dietmar Strauch und Margarete Rehm zu nennen (Verlagspreis: 94,95 Euro [gebunden] bzw. 54,95

Euro [Taschenbuch]). Dieses Lexikon bietet auf ca. 500 Seiten etwa 4.200 inhaltliche Einstiegspunkte, vornehmlich zu Fragen des Bibliotheks- und Buchwesens.

— Wird umfangreichstes deutschsprachiges Nachschlagewerk

Von den genannten Publikationen – und erst recht von eher wörterbuchähnlichen Veröffentlichungen wie dem zuletzt 2003 neu aufgelegten, deutsch-englischen »Wörterbuch des Bibliothekswesens« von Eberhard Sauppe oder dem »Concise Dictionary of Library and Information Science« von Stella Keenan und Colin Johnston (zuletzt 2000 in zweiter Auflage erschienen) – unterscheidet sich das LBI noch in anderen Punkten: Nach seiner Fertigstellung wird es sich um das wohl umfangreichste aktuelle Nachschlagewerk zu bibliotheks- und informationswissenschaftlichen Fragestellungen im deutschsprachigen Raum handeln. Die Auswahl der Autorinnen und Autoren dürfte dabei für qualitativ hochwertige, dem aktuellen Erkenntnis- und Wissensstand entsprechende Beiträge Gewähr bieten, wenngleich es für eine qualifizierte Beurteilung der Breite und Güte der Artikel gewiss noch zu früh ist.

Positiv fallen das angenehme Druckbild und die übersichtliche Seitengestaltung auf, ebenso die Tatsache, dass selbst kürzere Beiträge durch hilfreiche Literatur- und Linkhinweise ergänzt werden. Artikelbezogene Fotografien, Screenshots und Grafiken lockern das Erscheinungsbild der Seiten auf, bieten aber nicht zwingend Zusatzinformationen zum gedruckten Text. Als angenehm empfindet man den nicht zu extensiven Gebrauch von Verweisen.

Nicht ganz unproblematisch erscheint dagegen der relativ lange Editionszeitraum angesichts des inhaltlichen Konzepts: Das LBI bietet schon jetzt zahlreiche Beiträge, die zwar vollkommen zu Recht Eingang in ein solches Werk gefunden haben, deren Inhalt aber potenziell schnell veraltet. Als willkürlich herausgegriffene Beispiele seien folgende Artikel genannt: Anglo-American Cataloguing Rules, BitTorrent oder auch diverse Einträge zu konkreten Firmenprodukten oder auch zu bestimmten Online-Angeboten. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, die das sich abzeichnende, partielle Aktualitätsdefizit we-

ningstens teilweise beheben kann. Ideal wäre im Übrigen die Möglichkeit eines Online-Angebots – wenigstens für Subskribenten – auf bereits veröffentlichte und ggf. redaktionell durchgehend gepflegte Teile des LBI. Dies könnte auch Ausgangspunkt sein für eine herauseggerseitig angedachte, sicher begrüßenswerte Open-Access-Fassung des LBI.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das LBI ein verdienstvolles Editionsprojekt ist, mit dem eine Lücke auf dem Markt der Nachschlagewerke zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft geschlossen wird. So bleibt nur, allen daran Beteiligten den für ein solch langfristig angelegtes Vorhaben notwendigen, »langen Atem« zu wünschen.

Sebastian Nix

MARR, ANN CHRISTINE: Serious Games für die Informations- und Wissensvermittlung: Bibliotheken auf neuen Wegen / von Ann Christine Marr. Mit einem kleinen Beitr. von Ronald Kaiser. – Wiesbaden: Dinges & Frick, 2010. – 154 S.: Ill., graph. Darst.; 21 cm, 250 gr. ([BIT online / Innovativ]; Bd. 28)

Zugl. erw. Fassung von: Stuttgart, Hochschule der Medien, Masterarbeit, 2009 u. d. T.: Marr, A. C.: Einsatzbereiche und Potential von Serious Games

ISBN 978-3-934997-31-8 kart.: EUR 24,50

Im vorliegenden Band, der aus der Masterarbeit der Autorin hervorging, fordert Ann Christine Marr die bibliothekarische Fachwelt mit einer Untersuchung zu dem im Bibliotheksbereich überwiegend mit Skepsis betrachteten Thema Computerspiele heraus. In ihrer Arbeit erläutert Marr, was unter »Serious Games« zu verstehen ist, und bettet das Genre in seine Entwicklungsgeschichte ein, die sehr deutlich macht, dass simulations- bzw. computerspielbasierte Wissensvermittlung in weiten Bereichen von Militär-, Sicherheits- und Gesundheitswesen sowie im Unternehmens-, aber auch im Bildungsbereich nicht nur seit geraumer Zeit einen festen Platz inne hat, sondern in längst überfälliger Konsequenz auch für Bibliotheken Relevanz besitzen muss.

Ihre Schwerpunkte legt Marr vor allem auf den methodischen Teil und die umfangreiche Dokumentation der empirischen Datenerhebung, andererseits auch auf lerntheoretische Grundlagen,



aufgrund derer Computergames für die Wissensvermittlung relevant sind.

Eine speziell für den Bibliotheksbereich durchgeführte Untersuchung des momentanen Ist-Zustands stellt sich als umso gewinnbringender heraus, je genauer die Analyse bisheriger Studien zu den Auswirkungen von Computerspielen ausfällt. Die seit geraumer Zeit Computerspiele erforschenden Fachdisziplinen, u. a. die Psychologie und die Pädagogik, kommen aufgrund unterschiedlicher Methoden, Definitionen und Daten Grundlagen in ihren Studien zu durchaus widersprüchlichen Ergebnissen bezüglich der Auswirkungen von Computerspielen. Marr verzichtet folglich auf die Wiedergabe der Diskussion, behält die Vor- und Nachteile des Genres jedoch stets ausgewogen im Blick.

— Möglichkeiten und Grenzen

In Befragungen und Experteninterviews erhebt Marr den derzeitigen Bekanntheitsgrad und das in Bibliotheken vorherrschende Image des Genres und hat sich zum Ziel gesetzt, konkrete Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Computerspielen zur Vermittlung von Lehr- und Trainingsinhalten aufzuzeigen. Die von der Autorin im Rahmen ihrer Arbeit untersuchten Spiele hat sie nach Möglichkeit selbst einer Qualitätsprüfung unterzogen und dabei neben Grafik und Ergonomie auch den Grad der Ausgewogenheit zwischen Spiel- und Lernmotivation bewertet, den ein gelungenes *Serious Game* ausmacht. Marr illustriert die emotionalen, kognitiven und moralischen Effekte, die das Lernen durch Computerspiele für unterschiedliche Spieler aller Altersgruppen mit sich bringen kann. Dabei widmet sie sich besonders den Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen mehrdimensional gestalteten Games zu einfacher Lernsoftware für Schulkinder und der Frage, wie unterhaltsam ein *Serious Game* noch sein muss bzw. darf, um ein spielerisches Lernen zu fördern.

Den Kern der Publikation bilden entsprechend die Auswertung der Online-Befragung und die Möglichkeiten für Bibliotheken, ihre eigene Position als zentrale Bildungseinrichtung im Kontext innovativer Formen der Wissensvermittlung zu finden. Kurze Berichte zu etablierten internationalen und nationalen Projekten sowie ein Beitrag des Co-

Autors Ronald Kaiser zur Spiele(weiter-)entwicklung runden das Kapitel über die Einsatzmöglichkeiten von *Games* in Bibliotheken ab. Screenshots und Hinweise auf Downloadmöglichkeiten ermöglichen dem Rezipienten die eigene Anschauung des Behandelten, ein umfangreiches Literatur- und Linkverzeichnis ergänzt und verweist auf die in zahlreichen Disziplinen bereits vorangeschrittenen Auseinandersetzung mit dem Thema.

Die aus den gewonnenen Erkenntnissen abgeleiteten Einsatzmöglichkeiten speziell für den Bibliotheksbereich bleiben bedauerlicherweise recht konventionell, was dem Ziel der Arbeit – der Dokumentation einer gegenwärtig frühen Entwicklungsstufe – geschuldet ist. Weiterführende visionäre Ansätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt schwierig; angesichts des langen Prozesses, der zur Akzeptanz des Genres noch nötig sein wird, ist mit der vorliegenden Arbeit jedoch der wichtige erste Schritt getan:

Als erste explizit das Thema Computerspiele behandelnde Publikation bildet die vorliegende Arbeit den sichtbaren Auftakt für die in der Fachpresse aufkeimende Diskussion zu *Computergames*. Sie bietet einen komprimierten Einstieg und einen soliden Überblick zu den Möglichkeiten und Grenzen der computer-spielbasierten Informations- und Wissensvermittlung. Fachlicher Nachwuchs, der bereits mit *Games* aufgewachsen ist, aber auch interessierte Fachkolleginnen und -kollegen können auf Basis der umfassenden Darstellung wertvolle Anregungen zur Meinungs- und weiteren Profilbildung der eigenen Einrichtung gewinnen.

Hauptverdienst dieser mit dem ekz-Innovationspreis 2010 ausgezeichneten Publikation ist sicherlich, dass auf dem Weg der Akzeptanz seiner bildungsrelevanten Aspekte das Genre *Computergames* im Bibliotheksbereich eine realistische Chance auf eine sachliche und konstruktive Auseinandersetzung erhält.

Cordula Nötzelmann

SCARPATETTI, BEAT MATTHIAS VON: Die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen: beschreibendes Verzeichnis / bearb. von Beat Matthias von Scarpatetti unter Mitarb. von Philipp Lenz. – Wiesbaden: Harrassowitz. – 25 cm

Bd. 2. Abt. III/2: Codices 450–546: Liturgica, Libri precum, deutsche Gebetbücher, Spiritualia, Musikhandschriften 9.–16. Jahrhundert. – 2008. – LI, 539 S.: III. ISBN 978-3-447-05655-7 Gewebe: EUR 98.00, sfr 166.00 (freier Pr.)



Bereits fünf Jahre nach Erscheinen des ersten Katalogbandes (vgl. ZfBB 52, 2005, S. 49–50) im Zuge der großangelegten Neukatalogisierung der St. Galler Handschriften, durch die sukzessive der alte, 1725 Handschriften umfassende Katalog von Gustav Scherrer aus dem Jahr 1875 ersetzt werden soll, ist nunmehr der zweite Band gefolgt.

Der St. Galler Bestand ist in zwölf mit römischen Ziffern bezeichneten Abteilungen, jedoch mit durchlaufendem Numerus currens aufgestellt. Nach den Biblica (I) und den Patres (II) finden sich unter III die Liturgica, während unter IV die bereits im ersten Band katalogisierten Hagiographica, Historica und Geographica folgen. Die Gruppen V bis XII enthalten dann die weiteren Disziplinen wie Iuridica, Theologica, Philosophica, römische Klassiker, Medizin u. a. Da die Gruppe der Liturgica 220 Einzelstücke enthält, war es unumgänglich, diese auf zwei Katalogbände zu verteilen. Der vorliegende Band verzeichnet mit 106 Handschriften die zweite Hälfte, die überwiegend dem Spätmittelalter und der frühen Neuzeit angehört.

Der Anteil an deutschen Texten, vor allem bei den Gebetbüchern, ist hoch und vermittelt auch einen Einblick in die Welt der spätmittelalterlichen Klöster Südalemanniens. Viele Handschriften stammen aus Frauenklöstern und sind oftmals von Frauen geschrieben.

Darüber hinaus ist eine Reihe von Musikhandschriften aus der Renaissancezeit zu erwähnen. Durch den neuen Katalog wird deutlich, dass der Handschriftenbestand der St. Galler Stiftsbibliothek, der sich insbesondere für das frühe Mittelalter auszeichnet, auch für das späte Mittelalter eine Fundgrube ist.

Aus dem beschriebenen Teilbestand seien an einzelnen Handschriften hervorgehoben ein Martyrologium des Notker Balbulus (Cod. 456, St. Gallen 10./11. Jh.) und ein siebenbändiges illuminiertes

Directorium perpetuum ecclesiae sancti Galli (Cod. 533–539, um 1520).

Der Katalogband wird erschlossen durch ein Register der Verfasser, Namen, Orte und Sachen sowie drei größere Initienregister (lateinische Initien, deutsche Initien, deutsche Gebetsinitien) und abgerundet durch 13 Abbildungen, darunter fünf farbige.

Bernhard Tönnies

SCHLECHTER, ARMIN: Universitätsbibliothek Heidelberg: Katalog der Inkunabeln der Universitätsbibliothek Heidelberg, des Instituts für Geschichte der Medizin und des Stadtarchivs Heidelberg / bearb. von Armin Schlechter und Ludwig Ries. – Wiesbaden: Harrassowitz

(Inkunabeln in Baden-Württemberg; Bd. 3) (Universitätsbibliothek <Heidelberg>: Kataloge der Universitätsbibliothek Heidelberg; Bd. 9)

Literaturangaben

ISBN 978-3-447-06073-8 : EUR 168.00

Teil 1. – (2009). – VI, 626 S.

Gewebe

Teil 2. – (2009). – VI, S. 627–1234

Gewebe

Der vorliegende zweibändige Katalog verzeichnet insgesamt 1882 Inkunabelausgaben, die zum größten Teil zum Bestand der Universitätsbibliothek Heidelberg gehören. 15 der beschriebenen Inkunabeln werden im Stadtarchiv Heidelberg aufbewahrt, neun im Institut für Geschichte der Medizin sowie eine im Germanistischen Seminar. Die letzten 33 Nummern des Katalogs betreffen Inkunabeln, die heute nicht mehr in Heidelberg sind. Die meisten von ihnen wurden 1871 als Geschenk an die heutige Bibliothèque Nationale et Universitaire de Strasbourg abgegeben.

Die Anlage des Katalogs orientiert sich an den Inkunabelkatalogen von Freiburg (1985) und der Diözese Rottenburg-Stuttgart (1993). Bei jeder Katalognummer wird zunächst die bibliographische Erfassung und dann die Beschreibung der exemplarspezifischen Besonderheiten (u. a. Einbände, Fragmente, Buchschmuck, Marginalien, Provenienzen) vorgenommen.

Die heutige Inkunabelsammlung der Universitätsbibliothek Heidelberg ist nach den Zerstörungen des Pfälzischen Erbfolgekriegs ab dem frühen 18. Jahrhundert entstanden. Die wichtigs-

ten Provenienzen sind die Sammlung des klassischen Philologen Johann Georg Graevius (1632 – 1703), die nach seinem Tod von Kurfürst Johann Wilhelm angekauft wurde und aus der heute noch 41 Inkunabeltitel in 35 Bänden vorhanden sind, und die Bibliotheken badischer Klöster, die am Anfang des 19. Jahrhunderts säkularisiert wurden.

Unter diesen ragen das Zisterzienserkloster Salem mit etwa 750 Inkunabeltiteln und das Benediktinerkloster Petershausen mit 300 Titeln hervor. Dem Katalog ist eine umfassende Einleitung, insbesondere zur Provenienzgeschichte, vorangestellt, in der alle Provenienzen, was sehr lobenswert ist, nach einem einheitlichen Schema, mit immer wiederkehrenden Gliederungspunkten abgehandelt werden.

Die Bände sind umfassend erschlossen durch ein Hauptregister zu Namen und Sachen, ein Register der Provenienzen sowie je eines zu Druckern und Verlegern bzw. Buchbindern und Einbandgruppen. Hinzu treten eine Signaturenkonkordanz, ferner Konkordanzen zu den bekannten Inkunabelverzeichnissen und zum Verfasserlexikon. Abgerundet wird der Katalog durch 16 Tafeln mit Schwarz-Weiß-Abbildungen von Miniaturen, Zierinitialen, Exlibris, Stempeln und Besitzvermerken.

Bernhard Tönnies

WIELSCH, DAN: Zugangsregeln: die Rechtsverfassung der Wissensteilung / Dan Wielsch. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2008. – X, 303 S.; 24 cm

([Ius privatum]; Bd. 133)

Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Habil.-Schr., 2007

ISBN 978-3-16-149580-9 Gewebe: EUR 84.00

Die Frage, wie der Zugang zu Geistigem Eigentum angemessen auszugestalten ist, gehört zu den drängenden Problemen der Wissensgesellschaft. In den Diskussionen um den Zweiten Korb wurde erbittert darum gestritten. Es steht nicht zu erwarten, dass die kommenden Auseinandersetzungen um den Dritten Korb ruhiger verlaufen werden. Will man sich jenseits üblicher Polemik und vordergründigen Lobbyismus einmal grundlegend mit der Frage einer angemessenen Rechtsverfassung für das Geistige

Eigentum beschäftigen, sei die Frankfurter Habilitationsschrift von Dan Wielsch zur Lektüre empfohlen.

Das Werk gliedert sich in eine Einleitung und sechs Abschnitte. Im Rahmen der Einleitung skizziert Wielsch das Grundproblem, das er in seiner Untersuchung bearbeiten möchte, nämlich die Spannung zwischen einem Ausschließlichkeitsrecht an kreativen Schöpfungen und der Notwendigkeit, zur Erzeugung solcher kreativer Schöpfungen auf bereits vorhandene Leistungen Dritter zugreifen zu müssen. Diese Spannung soll in angemessenen Zugangsregeln aufgelöst werden, die »auf den Erhalt der Bedingungen der Wissensteilung genau jenes sozialen Systems, als dessen operatives Ereignis sich der immaterialgüterrechtliche Schutzgegenstand darstellt« (S. 9), zielen.

Im ersten Abschnitt unternimmt Wielsch eine informationsökonomische Untersuchung von Immaterialgüterrechten. Er fragt nach ihrer Rechtfertigung und lotet ihre Grenzen aus. Dabei arbeitet Wielsch das Grundproblem heraus, dass Immaterialgüterrechte auf der einen Seite zur Amortisierung von Investitionen zu Recht geschützt werden sollen und daher ein hohes Schutzniveau attraktiv erscheint, dass zur Erzeugung von Immaterialgütern auf der anderen Seite aber ein möglichst ungehinderter Zugang zu Wissen notwendig ist. Zudem hat der Schutz von Immaterialgütern aus rein wirtschaftlichen Gründen mitunter nachteilige Auswirkungen auf Bereiche wie Kunst und Wissenschaft. Schließlich sind Immaterialgüter anders als körperliche Gegenstände auch Teil der gesellschaftlichen Kommunikation. Die Bedeutung ihrer Nutzung für die Schaffung neuen Wissens verlangt daher nach einer angemessenen Regelung nicht nur ihres Schutzes, sondern auch des Zugangs zu ihnen. Wielsch spricht sich in diesem Zusammenhang u. a. für wissenschaftsspezifische Zugangsregeln aus (S. 77 f.).

Im zweiten Abschnitt untersucht Wielsch die Institutionen der Wissensteilung. Hier betrachtet er drei Möglichkeiten, nämlich den Markt, das Unternehmen und die deliberative Demokratie. Gleichgültig, wie die Wissensteilung nun konkret organisiert ist, sie ist für die Erzeugung neuer Wissensgüter unerlässlich und muss daher rechtlich geschützt werden. Neben den Möglichkeiten des

Kartellrechts, das einen wettbewerbsverhindernden Ausschluss von Wissenszugängen aufbrechen kann, verfolgt Wielsch den Gedanken, den Prozess der Wissensteilung als Infrastruktur zu verstehen und zu regulieren. Ein wesentliches Kennzeichen von Infrastrukturen ist ein diskriminierungsfreier Zugang und ihr Charakter als Gemeinschaftsgut.

Den im vorherigen Teil aufgeworfenen kartell- und wettbewerbsrechtlichen Fragen geht Wielsch im dritten Abschnitt nach. Hier zeigt sich die Problematik der Abhängigkeit von anderen Immaterialgütern bei der Erzeugung neuer Wissensgüter in besonderer Weise, können doch die Inhaber entsprechender Schutzrechte durch eine überzogene Verknappung des Zugangs das Entstehen neuer Märkte und neuer Produkte verhindern oder erschweren. Das Schutzrecht führt dann zu einer Marktbeherrschung und gerät damit in Konflikt zu den Zielsetzungen des Wettbewerbs- und Kartellrechts. Hier kann im Interesse des Wettbewerbs im Einzelfall ein Zurückdrängen von Immaterialgüterrechten geboten sein. Angemerkt sei, dass im Wissenschaftsurheberrecht bei marktbeherrschenden Verlagen kartellrechtliche Schritte bereits diskutiert werden, vgl. nur *Hilty*, GRUR 2009, S. 633 ff. Wielschs Ausführungen zeigen, dass Wettbewerbsrecht und Immaterialgüterrecht vielfältig aufeinander bezogen sind und dass es auch und gerade ökonomische Gründe gibt, Schutzrechte in ihrer Ausschließlichkeit zu begrenzen.

Im vierten Abschnitt geht Wielsch einen Schritt weiter. Gibt das Wettbewerbsrecht nur in wenigen Einzelfällen

und besonderen Situationen Zugang zu fremdem Wissen, ist dieser Zugang bei einem Wissensgut, das von vornherein als Gemeinschaftsgut ausgestaltet ist, stets in ausreichendem Maße gegeben. Ein konkreter Fall eines solchen Gemeinschaftsgutes und einer damit einhergehenden Wissensteilung in einem Netzwerk ist Open Source Software (OSS). Wielsch arbeitet den Netzwerkcharakter von OSS und ihrer Entwicklercommunity heraus. Ausführlich behandelt er die rechtlichen Grundlagen von OSS und der ihr zugrunde liegenden Lizenz (GPL). Dieser Teil der Arbeit (S. 211–253) ist außerordentlich lesenswert. Man erfährt gut verständlich die Funktionsweise und die rechtlichen Probleme von Informationsgütern, die der Allgemeinheit auf Grundlage von Lizenzen zur Verfügung gestellt werden. Letztlich werden hier Ausschließlichkeitsrechte genutzt, um ihr Gegenteil, nämlich eine freie Zugänglichkeit, zu erreichen.

Am Beispiel des Internets zeigt Wielsch im fünften Abschnitt auf, wie ein Gemeinschaftsgut der Wissensteilung konstruiert sein soll. Dabei ist wesentlich, dass das Internet als Medium der Wissensteilung in technologischer Hinsicht zwingend als Gemeinschaftsgut auszugestalten ist, das sich gegenüber allen nur denkbaren Anwendungen und Nutzungen neutral verhält. Genau in dieser Neutralität liegt seine innovative Kraft. Immaterialgüterrechte dürfen hier nicht stören. Am Beispiel der Setzung von Links und der damit einhergehenden Verknüpfungsfreiheit zeigt Wielsch auf, wie eine medienpezifische Zugangsregel Ausdruck der zugrundelie-

genden technologischen Neutralität des Internets ist.

Ausschlussprinzip und Nutzungsfreiheit gleichrangig

Im sechsten Abschnitt schließlich fasst Wielsch seine Ergebnisse zusammen und entwirft Elemente einer Rechtsverfassung der Wissensteilung. Dabei spricht er sich gegen einen Primat von Schutzrechten gegenüber Zugangsrechten aus. Vielmehr seien beide Rechte aufeinander bezogen. Es gelte der »Grundsatz der Gleichrangigkeit von Ausschlussprinzip und Nutzungsfreiheit« (S. 277). Mit Blick auf die urheberrechtlichen Schranken folgt daraus: »Schrankenbestimmungen sind weder eng noch weit, sondern ›richtig‹ auszulegen.« (S. 279). Zentrales Ziel einer Rechtsordnung der Wissensteilung müsse »die Gewährleistung von Nutzungsfreiheiten in einem Umfang sein, der die Möglichkeiten der dezentralen Erzeugung von Wissen durch eine Vielzahl von Akteuren erhält.« (S. 283 f.).

Wielsch hat eine wichtige Arbeit geschrieben. Seinen Lesern macht er es aber nicht immer leicht. Man hätte sich manchmal eine weniger abstrakte Theoriesprache gewünscht, sind Klarheit und Prägnanz des Ausdrucks bei der wissenschaftlichen Wahrheitssuche doch nicht die schlechtesten Begleiter. Ganz unverzichtbar sind sie, sollen die Erkenntnisse der Studie Auswirkungen in der Praxis haben. Und das sei insbesondere mit Blick auf den Dritten Korb den Ergebnissen der Wielsch'schen Arbeit von Herzen gewünscht.

Eric W. Steinhauer